

**Merkblatt:
Beglaubigung von Kopien zu Studienzwecken in der Bundesrepublik Deutschland**

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Für die Beglaubigung von Kopien **zu Studienzwecken in Deutschland** können wie bisher bis zu fünf Kopien gebührenfrei amtlich beglaubigt werden (Vorlage von Nachweisen in Form von Korrespondenz mit deutschen Universitäten). Beglaubigt werden allerdings nur Kopien von Dokumenten, deren Vorlage bei der jeweiligen Hochschule auch tatsächlich in amtlich beglaubigter Form gefordert wird. Die Botschaft beglaubigt künftig grundsätzlich nur Kopien von:

- der Hochschulzugangsberechtigung, z.B. Abiturzeugnis, (ggf. zusätzlich mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung),
- der Hochschulaufnahmeprüfung (z.B. sogenannte „Akademische Auskunft“ oder Immatrikulationsbescheinigung),
- allen Universitätszeugnissen und -diplomen (ggf. zusätzlich mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung),
- Sprachzeugnissen für Englisch und Deutsch.

Sollte Ihre Wunschhochschule weitere Unterlagen in amtlich beglaubigter Form verlangen, so sollte hierfür der Nachweis zusammen mit den zu beglaubigenden Unterlagen vorgelegt werden. Lediglich ein Hinweis auf einen Link oder die Zusicherung der Nachreichung der Liste genügt hierbei nicht. Es sollte entweder ein Schreiben der Universität oder ein Ausdruck der Dokumentenliste von der Homepage der Universität vorgelegt werden (entsprechende Stellen sollten markiert sein). Weitere Kopien können nur gegen Gebühr beglaubigt werden.

Eine vorherige online-Terminvereinbarung ist nicht erforderlich. Sie können montags bis donnerstags zwischen 8.15 Uhr und 9.30 Uhr mit Ihren Unterlagen vorsprechen. Freitags werden keine Unterlagen angenommen!